
Information Anfragen - Spiele der XX. Olympiade 1972 in München

Nachdem viele Bürger aus eigenem Antrieb bei den Reisebüros angefragt hatten, bekamen alle diese „Freibewerber“ die Mitteilung, dass sie nicht mitreisen durften. Die Stasi entschied letztlich wer Teil der Touristendelegation sein durfte und wer nicht.

Bürgern der DDR war vor dem Rentenalter nur gestattet, aus triftigen beruflichen Gründen oder in dringenden Familienangelegenheiten in die Bundesrepublik zu reisen. Auch zur Olympiade nach München konnten DDR-Bürger nicht einfach als Touristen reisen. Denn sie hätten dies zur ‚Republikflucht‘ nutzen oder die westdeutsche Mannschaft anfeuern können. Auch hier versuchte die Stasi nichts dem Zufall zu überlassen und wählte sorgfältig aus, wer politisch zuverlässig genug war, um die Bundesrepublik reisen zu dürfen.

Dem zugrunde lag ein Beschluss des Zentralkomitees der SED, demzufolge "Touristendelegationen" aus allen Bezirken der DDR zu bilden seien. Es kamen jedoch nur solche Bürger in Frage, die zuvor vom MfS gründlich durchleuchtet worden waren. Nur wer die ‚richtigen‘ Charaktereigenschaften zeigte und ideologisch unanfechtbar war durfte reisen. Fast immer mussten aber die engsten Familienangehörigen zuhause bleiben um den Reisenden mehr Grund zur Rückkehr zu geben.

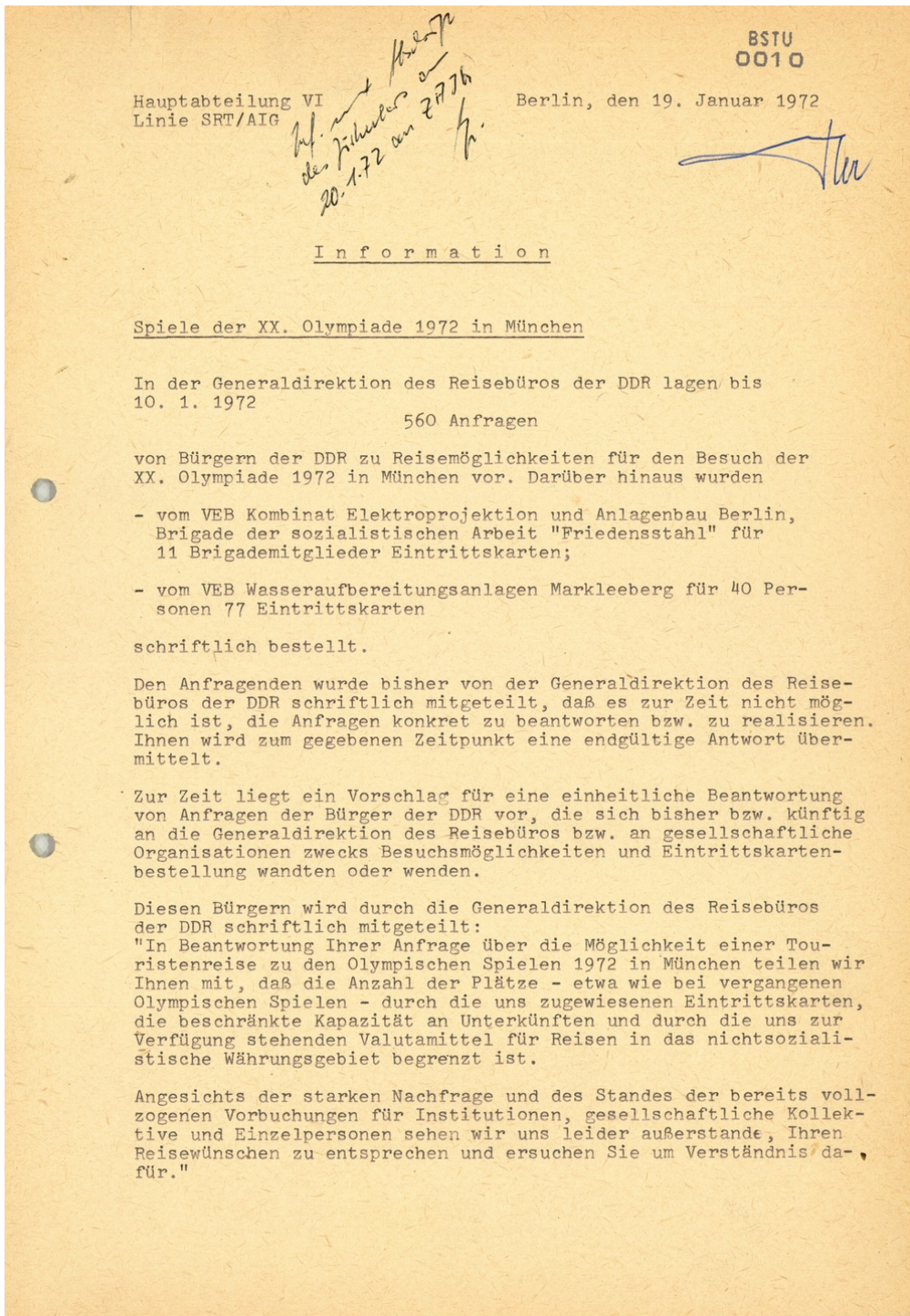
Die Geheimpolizei fürchtete, dass nach der Ablehnung der Reisewünsche durch die Reisebüros, einige Interessierte versuchen würden auf anderem Wege zu den Spielen zu gelangen – also "Republikflucht" zu begehen. Die Stasi leitete in solchen Fällen meistens "vorbeugende politisch-operative Maßnahmen" ein und überwachte die abgelehnten Bürger.

Signatur: BStU, MfS, HA VI, Nr. 17061, Bl. 10-11

Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung VI, Datum: 19. Januar 1972
Auswertungs- und Kontrollgruppe Rechte: BStU
(AKG)

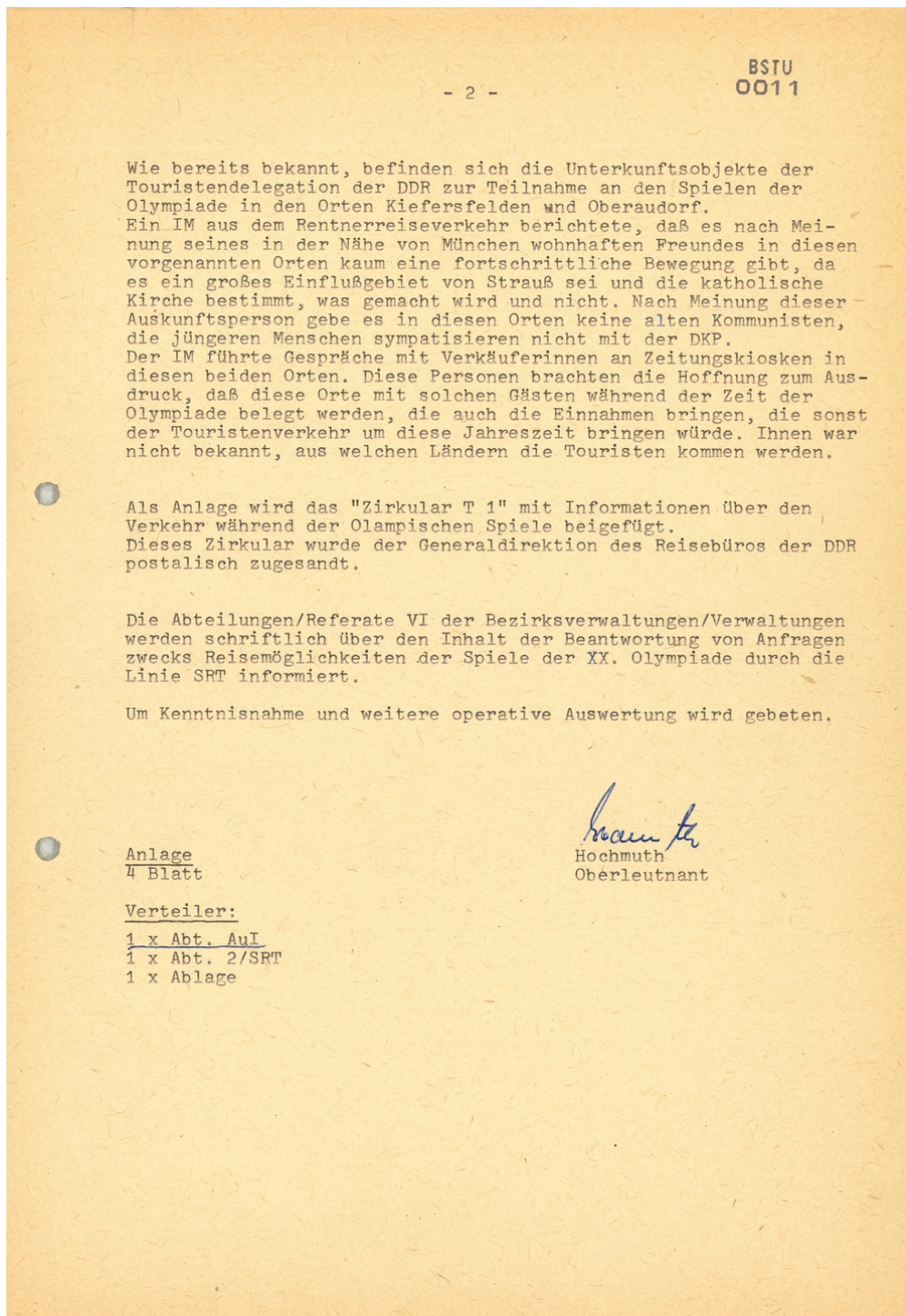
Information Anfragen - Spiele der XX. Olympiade 1972 in München



Signatur: BStU, MfS, HA VI, Nr. 17061, Bl. 10-11

Blatt 10

Information Anfragen - Spiele der XX. Olympiade 1972 in München



Signatur: BStU, MfS, HA VI, Nr. 17061, Bl. 10-11

Blatt 11